

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung
und Wohnungsbau • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

Rosetta Liechtenstein
r.liechtenstein.99fepyg56@fragdenstaat.de

Auskunft erteilt Herr Sowa

Postanschrift: Contrescarpe 72
Dienstgebäude: Contrescarpe73

Zimmer 2.08
Telefon (0421) 361-10874
Fax (0421) 361-2050
E-Mail: joerg.sowa@bau.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen – 740 -
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 17. September 2019

Antrag nach dem BremIFG/IWG/BremUIG/VIG vom 30. Juli 2019

Sehr geehrte Frau Liechtenstein,

mit Ihrer E-Mail vom 30. Juli 2019 haben Sie unter Berufung u. a. auf das
Informationsfreiheitsgesetz um Auskunft. Zu Ihren Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

Frage 1: Wie lange dauert durchschnittlich die Bearbeitung eines Wohngeldantrags vom Eingang aller erforderlichen Dokumente bis zum Überweisen des Wohngeldes durch die Behörde?

Vom Eingang des Wohngeldantrages bis zur Prüfung auf Vollständigkeit des Antrages vergehen
in der Regel aktuell bis zu acht Monate. Ab Oktober wird sich die Dauer vom Zeitpunkt des
Antragseingangs bis zur Prüfung auf Vollständigkeit von acht Monate auf sechs bis sieben
Monate verringern. Bis zum Ende des Jahres ist von einer weiteren Reduzierung der Wartezeit
auszugehen.

Ist der Antrag vollständig, wird er zeitgleich mit der Vollständigkeitsprüfung beschieden und geht
in den nächsten Zahlungslauf. Dieser wird einmal monatlich ca. zwei Wochen vor Monatsende
zentral für alle Bewilligungen angestoßen. Ab Bescheidung bis zur tatsächlichen Auszahlung
des Wohngeldes können zwei bis maximal sechs weitere Wochen vergehen.

Wird festgestellt, dass für die Bearbeitung erforderliche Unterlagen fehlen, werden diese
angefordert. Die weitere Bearbeitungszeit danach ist unter anderem davon abhängig, wann die
Kundin/der Kunde oder andere zu beteiligende Ämter die Unterlagen einreichen. Die
abschließende Bearbeitung eines Antrages nach erfolgter Mitwirkung beträgt dann bis zu fünf
Monate. Ab Bescheidung bis zur Überweisung gilt das oben Ausgeführte. Um die Wartezeit
infolge von unvollständig eingereichten Wohngeldanträgen zu reduzieren, hat die
Wohngeldstelle eine Checkliste der einzureichenden Unterlagen erstellt und diese allen
Antragsformularen beigefügt. Neben den Checklisten und der Internetseite, bietet die
Wohngeldstelle persönliche Beratungen zu den Öffnungszeiten an, um auf die Einreichung von

Seite 1 von 2

Besuchszeiten in Zimmer 1.02 und 1.04



Eingang
Contrescarpe 73
28195 Bremen



Bus/Straßenbahn
Haltestellen
Herdentor
Hauptbahnhof

Mittwoch geschlossen

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag
Montag und Dienstag
Donnerstag

von 9 bis 12 Uhr
von 13 bis 15 Uhr
von 13 bis 18 Uhr

Internet: www.bauumwelt.bremen.de/wohngeld

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel: (0421) 361-0, www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

möglichst vollständigen Antragsunterlagen hinzuwirken und damit eine Vollständigkeitsprüfung mit zeitgleicher Bescheidung herbeizuführen.

Frage 2: Was sind die genauen Gründe für die erheblichen Verzögerungen (von bis zu einem halben Jahr) bei der Bearbeitung der Wohngeldanträge?

Im Wesentlichen gibt es drei Gründe, die zu der erheblichen Verzögerung bei der Bearbeitung der Wohngeldanträge geführt haben. Durch die Gesetzesnovelle im Jahr 2016 hat sich der Kreis der Anspruchsberechtigten deutlich vergrößert. Probleme bei der Umstellung von einer alten Wohngeldsoftware auf eine neue Software führten ebenfalls zu einer verzögerten Abarbeitung der Wohngeldanträge. Zudem stand die Wohngeldstelle über einen längeren Zeitraum vor der Herausforderung, eine hohe Personalfluktuaton zu bewältigen. Erfahrene Mitarbeiter*innen sind ausgeschieden, neue Mitarbeiter*innen müssen zunächst bis zu neun Monate intensiv eingearbeitet werden. Die Einarbeitung bindet zusätzlich Kapazitäten der erfahrenden Mitarbeiter*innen.

Dennoch ist die Entwicklung der Antragsrückstände seit über einem halben Jahr positiv. Von März 2019 bis August 2019 wurde der Rückstand von Anträgen, die älter als drei Monate sind, um mehr als 1000 Akten reduziert. Dies ist das Ergebnis eines umfangreichen Geschäftsoptimierungsprozesses und einer Personalverstärkung. Es ist davon auszugehen, dass sich der Rückstand bis zum Ende des Jahres weiter stark reduzieren wird.

Gebührenentscheidung:

Diese Entscheidung ergeht gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 IFG i. V. m. § 2 S. 2 InfFrGebVO gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Sowa